

## I.

## 201202 Richtlinie zur Förderung von kriminalpräventiven Projekten und Maßnahmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport  
vom 26. Mai 2023 (2270-0001#2021/0012-0301 349)

### 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte und Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Durch die Zuwendungen soll die wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Kriminalitätsvorbeugung, Vermittlung gesellschaftlicher Normen und Werte sowie der Bekämpfung von Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Anerkennung und Wertschätzung erfahren.
- 1.3 Auch mit Blick auf das erhebliche Landesinteresse am Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes kommunaler Präventionsgremien soll die Förderung, insbesondere für Kommunen oder Kommunalverbände, einen Anreiz schaffen, die freiwillige Aufgabe der Kriminalprävention vor Ort wahrzunehmen. Kommunale Kriminalprävention bündelt und fördert kreative und innovative Energien und Ideen und leistet so auf vielfältige Art und Weise einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit in unserem Land.
- 1.4 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Ziel der Förderung ist es, Impulse zur Realisierung von kriminalpräventiven Projekten und Maßnahmen zu setzen und die Projektträgerinnen und -träger bei der Finanzierung dieser zu entlasten. Durch ein gegenseitiges Zusammenwirken staatlicher und ziviler Kräfte zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sollen optimale Voraussetzungen für ein sicheres, freiheitliches und demokratisches Lebensumfeld geschaffen werden.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die, unmittelbar oder mittelbar, der Verhinderung oder Verminderung von Gewalt und Kriminalität dienen sollen (Präventionsprojekte). Hierzu zählen im Sinne der Universalprävention auch solche, die der Förderung des Demokratieverständnisses dienen und Aufklärungsarbeit hinsichtlich der Themen Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit leisten.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände,
  - Hochschulen und Universitäten,
  - kirchliche Träger und Religionsgemeinschaften,
  - sowie freie Träger oder Einzelpersonen,
- die in Rheinland-Pfalz im Sinne der Kriminalitätsvorbeugung oder im Sinne der Aufklärung über und Vorbeugung von Gewalt, Extremismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit tätig sind.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur, wenn konzeptionell erkennbar ist, dass der Schwerpunkt des Projektes oder der Maßnahme im Bereich der Gewalt- oder Kriminalprävention liegt. Dazu gehören vor allem Projekte und Maßnahmen,
- die Anstöße für die Fortentwicklung der Zusammenarbeit geben und damit zu einer Vernetzung der Strukturen beitragen (Kooperation),
  - deren Erfordernis sich aus aktuellen Kriminalitätslagen oder örtlichen Entwicklungen ergibt (Bedarf),
  - die beispielhaft und übertragbar für andere Bereiche sind (Modellcharakter), oder
  - die versuchen, über die Laufzeit hinaus Verbesserungen zu erreichen (Nachhaltigkeit).
- Besondere Priorität haben dabei Projekte und Maßnahmen, die unmittelbar durch die kommunalen Präventionsgremien vor Ort geplant und umgesetzt werden.
- 4.2 Eine Zuwendung kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn
- das Projekt oder die Maßnahme mit Schwerpunkt in Rheinland-Pfalz durchgeführt wird,
  - das Projekt oder die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und
  - die Gesamtfinanzierung des Projektes oder der Maßnahme gesichert ist.
- 4.3 Für Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 4.4 Für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K).
- ### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Anteilsfinanzierung als einmalige nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
- angemessene Honorare (die Ausgaben sind nach Stunden- oder Tagessätzen zu beziffern)
  - Reisekosten
  - projektbezogene Sachausgaben, Miet- und Bewirtschaftungsausgaben
  - Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit
- 5.3 Eine Zuwendung kommt nur für einmalige, nicht wiederkehrende Ausgaben in Betracht. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind daher insbesondere Zahlungen aus Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Arbeitsverhältnisse).
- 5.4 Leistungen, die der Zuwendungsempfänger selbst, durch Eigenbetriebe oder Gesellschaften mit einer mehrheitlichen Beteiligung des Zuwendungsempfängers erbracht hat, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.
- 5.5 Reisekosten von Referentinnen und Referenten, Übungsleiterinnen und Übungsleitern u. Ä. können grundsätzlich in dem Umfang anerkannt werden, in dem sie in sinnvoller Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu gewähren wären.
- 5.6 Eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 v. H. der Gesamtausgaben ist zu leisten. Die im Antrag bezifferte Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers ist dabei bindend und kann nach Durchführung des Projekts oder der Maßnahme nicht reduziert werden. Eingeworbene Drittmittel (mit Ausnahme der unter Nummer 5.4 aufgeführten Mittel) oder Spenden werden als Eigenmittel anerkannt.
- Eine Kombination mit Fördermitteln anderer Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. Zuwendungen der öffentlichen Hand können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

## 6 Verfahren / Antragstellung

- 6.1 Die Zuwendungen sind schriftlich oder in elektronischer Form beim Ministerium des Innern und für Sport, Leitstelle Kriminalprävention, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz (Bewilligungsbehörde), zu beantragen. Für jedes Vorhaben ist ein Antrag gemäß der Anlage bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Antrag muss eine konzeptionelle Beschreibung, die den gewalt- oder kriminalpräventiven Charakter des Projektes oder der Maßnahme erkennen lässt, sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.
- 6.2 Der Antrag ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

## 7 Bewilligung

- 7.1 Zuwendungen werden durch das Ministerium des Innern und für Sport bewilligt. Form und Inhalt des Bewilligungsbescheids richten sich nach Teil I Nr. 4 bzw. Teil II Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO.
- 7.2 Die Bewilligung einer Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände kann bei Förderungen bis zu 10 000 EUR unabhängig der finanziellen Leistungsfähigkeit bei einem besonderen Interesse des Landes möglich sein.

## 8 Auszahlung der Zuwendung

- 8.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 8.2 Sofern der Zuwendungsempfänger die zur Durchführung der Maßnahme oder des Projekts erforderlichen Mittel nicht vorfinanzieren kann, ist in Ausnahmefällen eine Auszahlung der Zuwendung oder eines Teilbetrages zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

## 9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 9.2 Bei Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände genügt als Verwendungsnachweis neben dem Sachbericht als zahlenmäßiger Nachweis eine Erklärung der Leitung der Behörde oder Einrichtung, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Dabei ist die Höhe der zuwendungsfähigen Auszahlungen und deren Finanzierung anzugeben.
- 9.3 Bei Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände ist ein einfacher Verwendungsnachweis der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zugelassen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengestellt sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist. In Einzelfällen kann der Zuwendungsgeber weitere Nachweise, insbesondere die Vorlage von Belegen anfordern. Ebenso ist eine Erklärung, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind, beizufügen. Auf die Prüfungsrechte des Rechnungshofes nach den Vorschriften der LHO wird ausdrücklich hingewiesen.
- 9.4 Bei der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger und dessen Beauftragte sind die für

den jeweiligen Zuwendungsempfänger einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, das Landestariftreuegesetz, die Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ sowie vergabe- und wettbewerbsrechtliche Regelungen zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu bestätigen.

- 9.5 Geltend gemachte Ausgaben können nur anerkannt werden, wenn diese durch entsprechende Zahlungsbelege externer Rechnungsstellen belegt werden. Externe Rechnungsstellen sind alle außer dem Zuwendungsempfänger selbst, Eigenbetriebe des Zuwendungsempfängers oder Gesellschaften mit einer mehrheitlichen Beteiligung des Zuwendungsempfängers.

## 10 Rückforderung von Zuwendungen

- 10.1 Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt wird, unrichtige oder unvollständige Angaben über die Verwendung der Mittel gemacht werden oder gegen sonstige Bestimmungen verstoßen wurde.
- 10.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Eine Reduzierung der im Antrag genannten Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers ist nicht zulässig.
- 10.3 Der Erstattungsbetrag ist regelmäßig gemäß den einschlägigen Bestimmungen der VV-LHO zu verzinsen.

## 11 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 11.1 Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Presseerklärungen, Publikationen, Berichten, Einladungen usw.) hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Leitstelle Kriminalprävention beim Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hinzuweisen.
- 11.2 Da nach § 7 Abs. 1 Nr. 11 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) für Landeszuwendungen ab einer Fördersumme von 1 000 EUR eine Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz besteht, wird die Bewilligungsbehörde eine Veröffentlichung veranlassen. Durch die Annahme der Zuwendung erklärt sich der Zuwendungsempfänger mit der Veröffentlichung einverstanden.

## 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und grundsätzlich gemäß Nummer 6 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), spätestens mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf den Erlass folgt, außer Kraft.

**Anlage**

(zu Nummer 6.1)



Leitstelle  
KRIMINALPRÄVENTION

**A N T R A G****Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von kriminalpräventiven  
Projekten und Maßnahmen**

Angaben zur/ zum Antragsstellenden

Projekt-/ Maßnahmenträger/in

Anschrift

Ansprechpartner/in (Name, Telefon, E-Mail)

Kontoinhabende/r (falls von der/dem Antragsstellenden abweichend)

Bankinstitut

IBAN

Angaben zum Verwendungszweck bei Auszahlung

Angaben zum Projekt/ zur Maßnahme

Titel des Projekts/ der Maßnahme



Startdatum bis Enddatum

Laufzeit des Projekts/ der Maßnahme (Datum von/bis)

Klicken oder tippen Sie hier, um die Summe der Gesamtkosten in EUR einzugeben

Gesamtkosten des Projekts/ der Maßnahme

### Beschreibung des Projekts/ der Maßnahme

Klicken oder tippen Sie hier, um das Schwerpunktthema einzugeben.

Schwerpunktthema des Projekts/ der Maßnahme (z.B. Gewaltprävention, Extremismusprävention, Integration)

Klicken oder tippen Sie hier, um die Ziele einzugeben.

Was soll mit dem Projekt/ der Maßnahme erreicht werden?

Klicken oder tippen Sie hier, um die Beschreibung einzugeben.

Beschreibung des Projekts/ der Maßnahme

Klicken oder tippen Sie hier, um die Risiken einzugeben.

Wie bewerten Sie die Risiken bei der Durchführung des Projekts/ der Maßnahme?

Klicken oder tippen Sie hier, um Angaben zur Evaluation einzugeben.

Wie erfolgt die Bewertung des Projekts/ der Maßnahme? Gibt es eine Evaluation?

Klicken oder tippen Sie hier, um Informationen zu Projekt-/ Maßnahmenpartnern einzugeben.

Gibt es Partner bei der Umsetzung des Projekts/ der Maßnahme? (Bitte Name und Anschrift angeben)

Klicken oder tippen Sie hier, um Angaben zu weiteren Anträgen einzugeben.

Wurden weitere Anträge auf Förderung des Projekts/ der Maßnahme gestellt? (Bitte Name und Anschrift angeben)



Rheinland-Pfalz  
MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

## Kosten- und Finanzierungsplan

### Ausgaben

Ausgabenart		Kosten in EUR
Honorare	Bitte hier Honorare auflisten.	Summe der Honorarkosten in EUR
Bitte Stundensätze oder Pauschalhonorare detailliert auflisten.		
Reisekosten		Reisekosten in EUR
Unterkunft und Verpflegung		Unterkunft und Verpflegung in EUR
Raummieten		Raummieten in EUR
Sachkosten		Sachkosten in EUR
Sonstige Ausgaben		Sonstige Ausgaben in EUR
Summe der Ausgaben		Summe der Ausgaben in EUR

### Einnahmen

Einnahmenart		Einnahmen in EUR
Eigenmittel	Eigenmittel müssen nach Abschluss der Maßnahme in gleicher Höhe eingebracht werden wie im Antrag.	Eigenmittel in EUR
Teilnahmebeiträge		Teilnahmebeiträge in EUR
Sponsorenleistungen		Sponsorenleistungen in EUR
Zuwendungen Dritter	Bitte detailliert angeben, bei wem und in welcher Höhe Zuwendungen beantragt oder bereits bewilligt sind.	Summe der Zuwendungen Dritter
Zuwendungen Dritter bitte detailliert angeben.		
Summe der Einnahmen		Summe der Einnahmen in EUR
Fehlbedarf/ Höhe der beantragten Zuwendung		Fehlbedarf in EUR



### Erklärungen der/ des Antragstellenden

- Die vorstehend gemachten Angaben sind richtig und vollständig.
- Die Mittel werden im Falle einer Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet und dienen ausschließlich dem diesem Antrag zugrundeliegenden Projekt.
- Das Projekt/ die Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Bewilligungsstelle wird unverzüglich unterrichtet, wenn sich Änderungen hinsichtlich der gemachten Angaben ergeben.
- Bei der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger und dessen Beauftragte werden die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, das Landestariftreuegesetz, die Verwaltungsvorschrift "Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung" sowie vergabe- und wettbewerbsrechtliche Regelungen beachtet.
- Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit wird gewährleistet.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum, verbindliche Unterschrift der zur Vertretung berechtigten Person